



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 10 23 |
67410 Neustadt an der Weinstraße

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

- Verbandsgemeindewerke -

Schulstraße 29

66994 Dahn

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Wein-
straße
Telefon 06321 99-0
Telefax 06321 99-4222
referat34@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

28.10.2024

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon
344/36.04-10/14	30.11.2022	Peter Deege / Helene Bodenseh	06321 99
6422-0003#2022/		peter.deege@sgdsued.rlp.de	-4195
0002-0111 34 AB 4		helene.bodenseh@sgdsued.rlp.de	-4104
Bitte immer angeben!			

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Einleitung von Mischwasser aus dem RÜ 4 „Weißenburger Straße“ in Dahn in die
Wieslauter

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der §§ 8, 9, 10, 11, 13, 15, 57, 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) iVm.
§§ 14 Abs. 2, 16, 62 Landeswassergesetz (LWG) erlässt die Struktur- und Genehmigungs-
direktion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt als
zuständige obere Wasserbehörde folgenden

Bescheid:

I.

Gehobene Erlaubnis

Der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland wird antragsgemäß die gehobene Erlaubnis für
die Einleitung von mit Schmutzwasser vermischem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus
dem Bereich des RÜ 4 „Weißenburger Straße“ in Dahn in das Oberflächengewässer Wieslauter
erteilt.

1/14

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle
der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter www.sgdsued.rlp.de



1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von, mit Schmutzwasser vermischem, Niederschlagswasser aus dem Einzugsbereich des RÜ 4 „Weißenburger Straße“ in Dahn gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.

2. Plan

2.1 Diesem Bescheid liegen folgende mit dem Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt vom 28.10.2024 versehenen Erläuterungen und Planunterlagen zu Grunde:

2.1.1 „Tektur Genehmigungsplanung“ (November 2022)

- Erläuterungen, Allgemeine Anlagen, Hydraulische Berechnungen und Kostenberechnung
- Bau- und Lageplan RÜ mit Entlastungsleitung M 1 : 250
- Längenschnitt RÜ mit Entlastungsleitung M 1 : 250 / 25
- Detailplan RÜ mit Zuleitungssammler Grabenstraße M 1 : 25

2.1.2 „Tektur Genehmigungsplanung“ (November 2022 / Januar 2023)

- Erläuterungen, Allgemeine Anlagen, Hydraulische Berechnungen und Kostenberechnung (aus 2014)

2.1.3 Ergänzung (Mai / Juni 2023)

- Anschreiben mit Fotos des Trassenverlaufs
- Bau- und Lageplan M 1 : 250
- Einzugsgebietslageplan M 1 : 2500

Hinweis:

Bei Planabweichungen gilt immer die aktuellste Planausfertigung.

2.2 Danach wird

Mischwasser

aus dem Regenüberlaufbauwerk „RÜ 4 – Weißenburger Straße“ auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1374/7 in der Gemarkung Dahn in das Oberflächengewässer Wieslauter (Geokoordinaten - UTM/ETRS89: Rechtswert (m) 32410918 / Hochwert (m) 5444639) eingeleitet.



3. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

4. Umfang der Benutzung

Über das Regenüberlaufbauwerk RÜ 4 „Weißenburger Straße“ darf nur bei Regenwetter höchstens 810 l/s Mischwasser (Bemessungsfall: $r\ 15(1) = 120\ \text{l/sha}$) in die Wieslauter eingeleitet werden.

Die über das RÜ entwässerte, befestigte Fläche A_{red} darf den Bemessungswert von 8,2 ha nicht überschreiten.

II.

GENEHMIGUNG nach §§ 60 Abs. 7 WHG, 62 LWG

Die gehobene Erlaubnis schließt die Genehmigung nach §§ 60 Abs. 7 WHG, 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage (hier: RÜ 4 mit Entlastungsanlagen) gemäß § 14 Abs. 2 LWG mit ein.

Errichtung und Betrieb haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen (Zi. I.2) sowie der Auflagen und Hinweise dieses Bescheides (Zi. III) zu erfolgen.

III.

AUFLAGEN und HINWEISE

1. Grundlegende Anforderungen:

- 1.1 Als übergeordnete Zielsetzung der integralen Siedlungsentwässerung sind die möglichst geringen Veränderungen des natürlichen Wasserhaushaltes durch Siedlungsaktivitäten nach dem DWA-Regelwerk vorgegeben.

Eine ganzheitliche Betrachtungsweise in der Siedlungsentwässerung ist bei der Bewertung, Auswahl, Überprüfung und Optimierung der Wirksamkeit der Maßnahmen (über die Systemgrenzen hinaus) zu berücksichtigen.



- 1.2 Das im Einzugsbereich anfallende Schmutzwasser ist einer den Anforderungen des § 57 WHG und den Regeln der Technik, insbesondere dem DWA-Regelwerk, entsprechenden Abwasserbehandlung zuzuführen.
- 1.3 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der Eintrag von Schwimm-, Schweb- und absetzbaren Stoffen in das Oberflächengewässer weitgehend vermieden wird.

Gelöste und ungelöste Bestandteile dürfen nur soweit enthalten sein, dass keine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers eintreten kann.

- 1.4 Das technische Regelwerk der DWA und hier insbesondere die emissions- und immissionsbezogenen Bewertungen und Regelungen zur Bewirtschaftung von Regenwetterabflüssen (DWA-A/M 102) sind zu berücksichtigen.
- 1.5 Im Rahmen von Evaluierungen sind
- die Betrachtungen zum lokalen Wasserhaushalt
 - die Bewertungen der stofflichen Belastung des Niederschlagswassers
 - die Auswirkungen auf das Gewässer
 - die Wirksamkeit der Behandlungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu hinterfragen.
- 1.6 Bei Mischwassereinleitungen ist das europäische Normblatt EN 752 Teil 4 i.V.m. den Arbeitsblättern der DWA zu berücksichtigen. Im Entlastungsfall wird die Rückhaltung von aufschwimmenden Feststoffen und anderem unansehnlichem Material gefordert - insbesondere dort, wo die Verunreinigungen störend wirken.
- 1.7 In Anlehnung an das Arbeitsblatt DWA-A 100 ist im Rahmen einer Erfolgskontrolle regelmäßig (alle 5 - 10 Jahre) zu überprüfen, inwieweit die Eingangsgrößen der Planung mit den zwischenzeitlichen Gegebenheiten noch übereinstimmen. Im Falle erheblicher Abweichungen sind die Berechnungen mit aktualisierten Prognosewerten zu wiederholen und die Maßnahmen ggf. anzupassen.
- 1.8 Das Kanalisationssystem ist auf Fehllanschlüsse zu überprüfen. Die Verwendung von Farbstoffen zur Auffindung von Fehllanschlüssen ist vorab der Erlaubnisbehörde anzuzeigen. Bestehende Fehllanschlüsse sind unverzüglich zu beseitigen.

2. Bau und Betrieb der Abwasseranlage:

- 2.1 Die Bauausführung und der Betrieb der Abwasseranlage haben nach den genehmigten Unterlagen und Auflagen dieses Bescheides zu erfolgen.

Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen einer Änderung der Genehmigung; bei sonstigen Abweichungen reicht die vorherige Zustimmung der oberen Wasserbehörde aus.



- 2.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Baumaßnahme nicht binnen einer Frist von zwei Jahren begonnen und innerhalb von fünf Jahren seit Zustellung des Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bestimmungen und Hinweisen verbunden werden.
- 2.3 Alle baulichen Anlagen sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Anforderungen der Landesbauordnung und die auf der Grundlage der ihr erlassenen Vorschriften sind ebenso zu beachten wie das DWA-Regelwerk und die DIN-Vorschriften.
- 2.4 Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist dafür zu sorgen, dass keine Verschmutzung des Oberflächengewässers, des Grundwassers oder des Bodens eintreten kann.
- Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung des angrenzenden Geländes nicht nachteilig beeinflusst wird.
- Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen.
Die Durchführung der Baumaßnahmen ist darauf abzustimmen.
- 2.5 Die Entlastungsanlage ist nach jedem größeren Regenereignis zu kontrollieren.
- 2.6 Die Anlagen sind in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Die Anlagen müssen ständig frei und zugänglich sein.
- Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.
- 2.7 Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen und Unfällen sind zu ergreifen.
Vorkommnisse, die eine Beeinträchtigung des Gewässers zur Folge haben könnten, und emissionsrelevante Betriebsstörungen sind der oberen Wasserbehörde zu melden.
- 2.8 Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage oder von Anlageteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist der oberen Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 2.9 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlage muss ausreichendes und qualifiziertes Personal beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- 2.10 Der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage hat auf Grundlage einer Betriebsanweisung gemäß dem DWA-Regelwerk zu erfolgen.
- 2.11 Zum ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen ist sicherzustellen, dass insbesondere die gewerblichen Indirekteinleitungen entsprechend den Anordnungen der örtlichen Entwässerungssatzung und dem DWA-Regelwerk erfolgen.



Hierzu sind die maßgeblichen gewerblichen Indirekteinleitungen in einem Abwasserkataster zu erfassen und regelmäßig entsprechend ihrer Bedeutung angemessen zu überwachen.

Sofern bei der Überwachung Verstöße gegen eine wasserrechtliche Genehmigung nach §§ 58, 105 Abs. 1 WHG festgestellt werden sollten ist die obere Wasserbehörde umgehend zu unterrichten.

- 2.12 Vor der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlage sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstraße 10 in 56626 Andernach zu den Themenbereichen Unfallschutz und Arbeitssicherheit einzuholen. Die Stellungnahme der Unfallkasse ist verbindlich zu beachten.
- 2.13 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Anlagen sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Im Rahmen der Mitteilung des Bauendes ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Die Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO ist vorzulegen.

3. Einleitung in die Wieslauter:

- 3.1 Die Einleitung in das Oberflächengewässer Wieslauter ist in naturnaher und an die Böschung angepasster Ausführung so vorzunehmen, dass eine gute Durchmischung des zugeführten Abwassers mit dem Wasser im Oberflächengewässer erfolgt und weder eine Einengung des Abflussprofils noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung stattfinden.
- 3.2 Das Gewässerbett muss an der Einleitestelle in ausreichender Länge und Breite mittels Steinwurf in geeigneter Größe in naturnaher Art gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. gesichert sein. Der Steinwurf sollte zur besseren Verzahnung zweilagig ausgeführt werden. Der Umfang dieser Ufersicherung ist auf das Mindestmaß zu beschränken; die Verwendung von Beton ist nicht zulässig.
- 3.3 Die Anlage ist dem jeweiligen Zustand des Gewässers anzupassen, wenn die Anpassung aus Gründen eines geordneten Wasserhaushaltes notwendig und eine Folge der Änderung des Gewässers auf natürliche Weise ist.
- 3.4 Während der Bauzeit muss der schadlose Hochwasserabfluss im Oberflächengewässer gewährleistet sein.
- 3.5 Sollten bei den Bauarbeiten am Gewässer oder an seinen Ufern Schäden entstehen, so sind diese unverzüglich zu beseitigen. Der instand gesetzte Zustand ist bis zur natürlichen Verfestigung zu unterhalten.



4. Anforderungen an den Naturschutz:

- 4.1 Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG).
- 4.2 Eingriffe in Gehölzbestände sind möglichst zu vermeiden. Unvermeidbare Eingriffe in Gehölzbestände sind durch Pflanzungen standortgerechter Laubgehölze in der auf die Fertigstellung der Bauvorhaben folgenden Pflanzperiode auszugleichen.
- 4.3 Sofern Uferschutzgehölz entfernt werden muss sind entsprechende Ersatzpflanzungen vorzusehen und anzulegen. Vor dem Einschlag ist mit der oberen Wasserbehörde eine Abstimmung durchzuführen.
- 4.4 Vorhandene Bäume und Gehölzbestände im Bereich der Ufer sind entsprechend DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ vor Beschädigung oder sonstigen Beeinträchtigungen des Kronen-, Stamm- und Wurzelraumbereiches zu schützen.
- 4.5 Im gesamten Entwässerungssystem darf es zu keiner Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugetieren im Sinne des § 44 BNatSchG kommen.
Die Ausführung von technischen Bauwerken ist auf die Verhinderung des Eindringens oder eine Möglichkeit des Wiederausstieges von Wirbeltieren abzustellen.

5. Anforderungen Abfallentsorgung / Bodenschutz:

- 5.1 Abfallentsorgung:
Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfälle sind gemäß den Vorgaben des KrWG und des LKrWG sowie den zugehörigen Rechtsverordnungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. In Rheinland-Pfalz sind zusätzlich die Technischen Regeln der LAGA M20 anzuwenden.
- 5.2 Bodenschutz:
Sollte bei den Arbeiten gefährverdächtige Umstände auftreten (z. B. bislang nicht erkannte Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser), ist die zuständige Bodenschutzbehörde hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen. Sofern durch freigelegte oder austretende Schadstoffe konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (Umwelt) festgestellt werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle ist zu sichern.
- 5.3 Anfallendes Abbruchmaterial (z.B. Beseitigung bestehender Bauwerke, Anlagen, Leitungen, Einleitstelle, Böschungsbefestigungen) ist auf eine zugelassene Bauschuttdeponie oder Bauschuttrecyclinganlage zu verbringen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, getrennt untereinander zu halten.
- 5.4 Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV.



6. Ergänzende Anforderungen:

- 6.1 Der Beginn und die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt als obere Wasserbehörde jeweils vorab schriftlich anzuzeigen.

Bei Mitteilung des Baubeginns ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen.

Der Baubeendigungsanzeige ist vom Wasserrechtsinhaber eine Bestätigung, dass die Arbeiten bescheids- und plangemäß ausgeführt wurden, ebenso beizufügen wie das Datum der Inbetriebnahme der Anlagen, Fotos der ausgeführten Anlagen und der Nachweis nach Ziffer 2.13.

- 6.2 Dieser Bescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.3 Diese Erlaubnis gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmung für den Bau und Betrieb einzuholen.
- 6.4 Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
- 6.5 Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zutage fördern, zutage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer gesonderten Erlaubnis. Der Erlaubnisantrag ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

7. Vorbehalt:

Zur Verhütung bzw. zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen, die bei der Erteilung der Erlaubnis nicht vorauszusehen waren, bleiben die Änderung und die nachträgliche Festsetzung von Nebenbestimmungen sowie der Widerruf des erteilten Wasserrechtes ohne Entschädigung vorbehalten.



V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

1. Die Kosten des Verfahrens trägt die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Verbandsgemeindewerke).
2. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 469,51 € (i.W.: vierhundertneunundsechzig 51/100 Euro) festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag in Höhe von 469,51 € ist sofort fällig und mit der Angabe
2024/ 60464 /334/1481-111 11 DSt. 2109
- VG Dahner Felsenland -
an die Landesoberkasse, Außenstelle Neustadt an der Weinstraße bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Ludwigshafen (IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05) zu überweisen.

Bitte verwenden Sie für die Überweisung unbedingt das o.g. Buchungszeichen als Verwendungszweck. So erreicht uns Ihre Zahlung schneller und die Buchung wird sicherer.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des Betrages erhoben werden.

VI.

BEGRÜNDUNG

Mit Erlaubnisbescheid vom 01.09.2014 hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland eine gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Mischwasser aus dem RÜ 4 „Weißenburger Straße“ in Dahn in das Oberflächengewässer Heimbach erteilt.

Nachdem das Recht für die Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlage (RÜ 4) durch Fristablauf erloschen war und eine Gewässerbenutzung (Einleitung in den Heimbach) ohne eine funktionstüchtige Abwasseranlage nicht erfolgen kann, wurde der Erlaubnisbescheid am 30.08.2018 aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit widerrufen.

Mit Schreiben vom 30.11.2022 hat die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Verbandsgemeindewerke) einen (neuen) Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gestellt. Die Antragsunterlagen wurden in der Folgezeit ergänzt.

Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer erfüllt den Tatbestand der Gewässerbenutzung und bedarf nach §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis.

Die geplanten Baumaßnahmen bedürfen der Genehmigung nach §§ 60 Abs. 7 WHG, 62 LWG.

Im wasserrechtlichen Verfahren wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabengebiete von dem Vorhaben betroffen sein können, um Stellungnahme gebeten.

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten (neuen) Erlaubnis nach § 12 WHG und der Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG erforderlich machen würden, liegen trotz des wasserwirtschaftlichen Paradigmenwechsels vorliegend nicht vor.

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsverbotes und des Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung der Wieslauter nicht den für den Oberflächenwasserkörper aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung ist aufgrund der vorstehenden geringen Auswirkungen auszuschließen. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands ist nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Da eine gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach §§ 15 WHG, 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offenzulegen. Die Offenlegung erfolgte nach vorheriger, rechtzeitiger Bekanntmachung auf der Grundlage der Vorgaben des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Zeit vom 11. März 2024 bis 11. April 2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland. Zusätzlich waren die, dem Vorhaben zu Grunde liegenden, Unterlagen in diesem Zeitraum auch auf den Websites der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd abrufbar. Die Einwendungsfrist endete am 25. April 2024; Einwendungen wurden gegen das Vorhaben nicht vorgebracht.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wird berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1, 6 WHG).

Auf den gesetzlichen Vorbehalt nach § 13 WHG, wonach auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden können, wird hingewiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die gehobene Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 WHG jederzeit widerruflich ist.

Die Zulässigkeit zur Festsetzung von Nebenbestimmungen ergibt sich aus den §§ 13, 60 Abs. 3 WHG und 36 Abs. 2 VwVfG. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten bzw. auszugleichen,
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden,
- sicherzustellen, dass nach dem Stand der Technik Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering wie möglich gehalten werden.

Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt für diese gebündelte Entscheidung ergibt sich aus den §§ 19 Abs. 1, 62 Abs. 3, 92 Abs. 2, 94 Abs. 1 und 2 sowie 96 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG).

Die Kostenschuld ergibt sich aus den §§ 11, 13 LGebG; die Verfahrenskosten errechnen sich auf Grund der Vorgaben in § 106 LWG i. V. m. §§ 9 ff. LGebG und § 2 Abs. 2 und 3 mit Ziffer 11.1.1 und 11.6.4 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich



des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) sowie den vom Ministerium für Umwelt und Forsten mit Schreiben vom 02.07.1997 festgelegten Grundsätzen für eine landeseinheitliche Gebührenfestsetzung. Die Kostenfestsetzung im Erlaubnisbescheid vom 01.09.2014 wurde dabei berücksichtigt.

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Peter Deege)

Anlage: Plansatz

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.



Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts - Artikel 1: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)

Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünftes Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch § 48 Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz – MVollzG) vom 22.12.2015 (GVBl. S. 487, 500)

Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Viertes Landesgesetz zur Änderung des Landesgebührengesetzes vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)

Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts vom 08.09.2023 (GVBl. S. 243)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 07.12.2022 (GVBl. S. 403)

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz für die Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

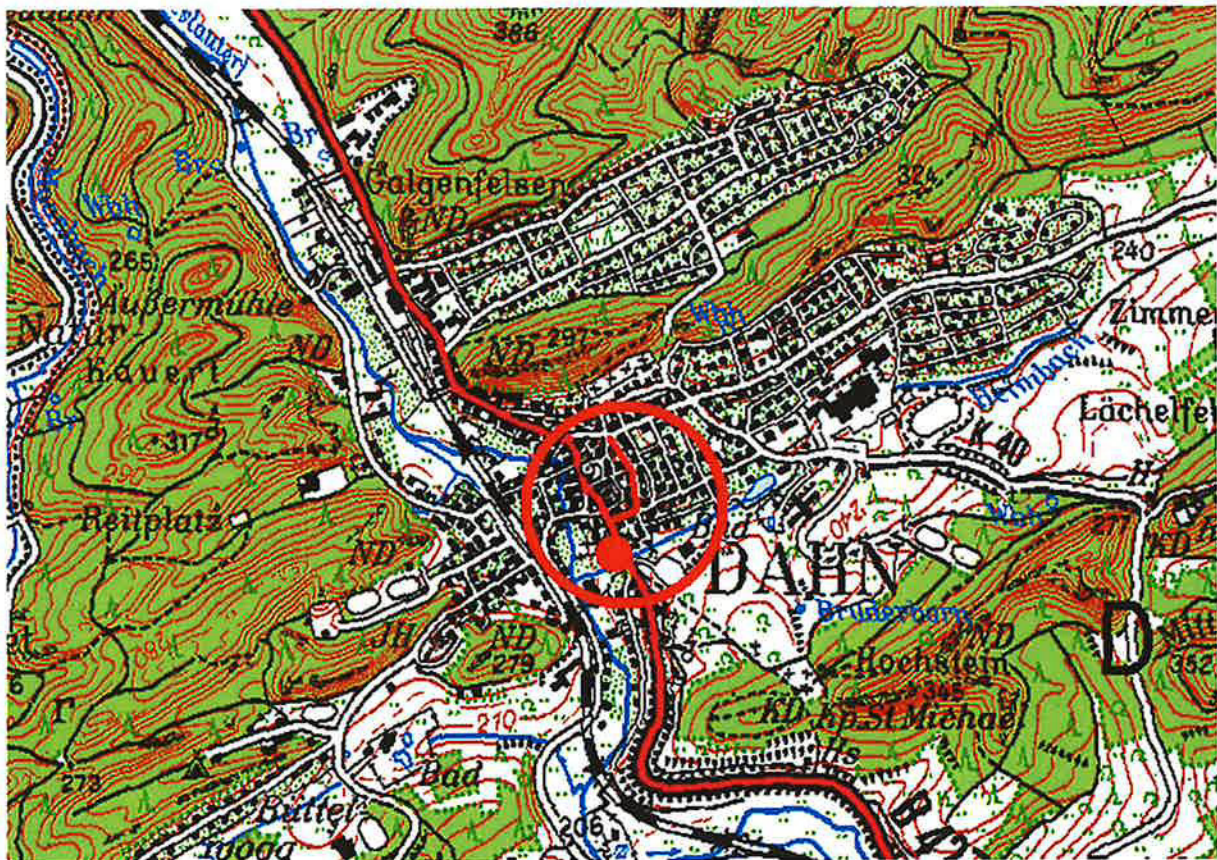
Landesnaturenschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 284), zuletzt geändert durch Artikel 8 Dreizehntes Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024 (BGBl. I Nr. 225 in 2024)

Stadt Dahn

**Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße**

TEKTUR Genehmigungsplanung



Dahn, im November 2022

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Beratende Ingenieure für Bauwesen

Stadt Dahn

Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße

TEKTUR Genehmigungsplnung

I. Erläuterungen

II. Allgemeine Anlagen

1. Übersichtslageplan
2. Genehmigungsbescheid aus 2014
3. Antragsformular

III. Hydraulische Berechnungen

1. Hochrechnung der Wassermengen auf aktuellen KOSTRA Regen
2. RÜ Nachweise (TEKTUR)
3. Nachweis der Entlastungsleitung

IV. Kostenberechnung

1. Kostenfortschreibung Zuleitungssammler
2. Kostenberechnung neuer RÜ mit Entlastungsleitung

V. Pläne / Zeichnungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Bau und Lageplan RÜ mit Entlastungsleitung | M 1:250 |
| 2. Längenschnitt RÜ mit Entlastungsleitung | M 1:250/25 |
| 3. Bauwerksplan RÜ | M 1:25 |

Dahn, im November 2022

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Beratende Ingenieure für Bauwesen

Stadt Dahn

Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler Grabenstraße

TEKTUR Genehmigungsplanung

I. Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Verbandsgemeindewerke Dahner Felsenland beauftragten das Ingenieurbüro Dilger GmbH, Dahn, mit der Tekturplanung zum Projekt „Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler Grabenstraße“ (PK 68/08). Die Planung wurde mit Genehmigungsbescheid vom 01.09.2014 (Az.: 344/36.04-10/14) von der SGD Süd Regionalstelle Neustadt a.d.W. genehmigt.

Danach wurde der Baubeginn mehrmals verschoben, mit der Begründung, dass durch den Bau des RÜ 4 und einem Teil des Zuleitungssammlers die B 427 für mindestens ein halbes Jahr voll gesperrt werden müsste und keine örtlichen Umleitungsmöglichkeiten bestehen. Man wollte den Bau der innerörtlichen Entlastungsstraße abwarten. Da der Bau dieser Straße immer noch nicht in Sicht ist, wurde von den Verbandsgemeindewerken entschieden den Bau zeitnah zu realisieren um dem Überstau in der Ortslage von Dahn entgegen zu wirken.

Im Gespräch mit der Stadt Dahn und den Gewerbetreibenden wurde entschieden den Regenüberlauf aus der B 427 (Standort gem. Genehmigung) in eine Grünfläche im Seitenbereich zu verlegen um damit eine Bauzeiteinsparung von 3 Monaten zu erreichen. In diesem Zusammenhang wurde mit der Unteren und Oberen Wasserbehörde abgestimmt, die Einleitestelle vom Heimbach (direkt neben dem RÜ) in den Heimbachmündungsbereich an der Wieslauter zu verlegen. Damit wird auch die TEKTUR der Einleitestelle erforderlich.

2. Planungsgrundlagen

- Generalentwässerungsplan für die Stadt Dahn, aufgestellt vom Ingenieurbüro Dilger, Dahn, 1989
- Genehmigungsplanung „Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler Grabenstraße“ (PK 68/08), aufgestellt vom Ingenieurbüro Dilger GmbH, Dahn, 2014
- Genehmigungsbescheid vom 01.09.2014 (Az.: 344/36.04-10/14), erstellt von der SGD Süd Regionalstelle Neustadt a.d.W.
- Richtlinien der DWA
- Wasserrahmenrichtlinie
- Geotechnischer Bericht, aufgestellt von ICP, Bad Bergzabern, November 2022

3. Planung

3.1 Bestehende Situation

Derzeit fließt das Mischwasser aus dem gesamten Bereich Schulstraße über die Ortsmitte (Kirchgasse / Marktstraße) in Richtung Hasenbergstraße und Regenüberlauf Kaltenbächel. Insbesondere in der Marktstraße und der Hasenbergstraße ist der Kanal stark überlastet und es kommt regelmäßig zu Überflutungen.

3.2 Genehmigungsplanung 2014

Entsprechend dem Generalentwässerungsplan aus 1989 soll das Mischwasser aus dem Bereich Hohl-gasse, Schulstraße und Grabenstraße mit Nebenstraßen über einen Zuleitungssammler in Richtung südlichen Otsausgang geführt werden, wo eine neue Entlastung in den Heimbach geplant war.

3.3 TEKUR zur Genehmigungsplanung von 2014

Der Zuleitungssammler bleibt wie geplant DN 1000 und wird in der B 427 in der westlichen Fahrbahnhälfte verlegt. Im Bereich des Flurstücks 1367/9 (SBK Markt) beginnt die TEKUR. Der Sammler wird in die Grünfläche seitlich des Heimbach (Eigentümer wie SBK Markt) geführt. Dort ist außerhalb der B 427 auch der Standort des Regenüberlaufes geplant. Die Abmessungen des RÜ sowie die Schwellenlänge und die Schwellenhöhe bleiben im Wesentlichen unverändert.

Entgegen dem genehmigten Entwurf soll die Entlastung nicht auf kurzem Weg in den Heimbach geführt werden. Der Heimbach dient bei stärkerem Regen bereits als Vorflut für das RÜB 3 und würde mit der Einleitung aus dem RÜ 4 an die Belastungsgrenze kommen. Unter Berücksichtigung der immer stärker werdenden Niederschläge müsste der Heimbach bis zur Wieslauter sogar ausgebaut werden um den SBK Markt zu schützen. Darüber hinaus wäre bei der Einleitung direkt in die Wieslauter auch eine wesentlich bessere Durchmischung und damit geringere Belastung des Ökosystems Gewässer gegeben. Deshalb wurde in Abstimmung mit der Oberen und Unteren Wasserbehörde entschieden den Entlastungskanal des Regenüberlaufes RÜ 4 bis zur Wieslauter zu führen. Die Verlegung im Bereich des SBK Geländes ist bereits mit dem Eigentümer abgestimmt und wird aufgrund des besseren Schutzes bei Starkregen begrüßt.

4. Zustand der Wieslauter an der Einleitestelle (Wasserrahmenrichtlinie)

Abbildung WRRL 2021: Ökologischer Zustand Wieslauter (mäßig)



Abbildung WRRL 2021: Chemischer Zustand Wieslauter (gut)



Abbildung WRRL 2021: Umweltqualitätsnormen Wieslauter (eingehalten)

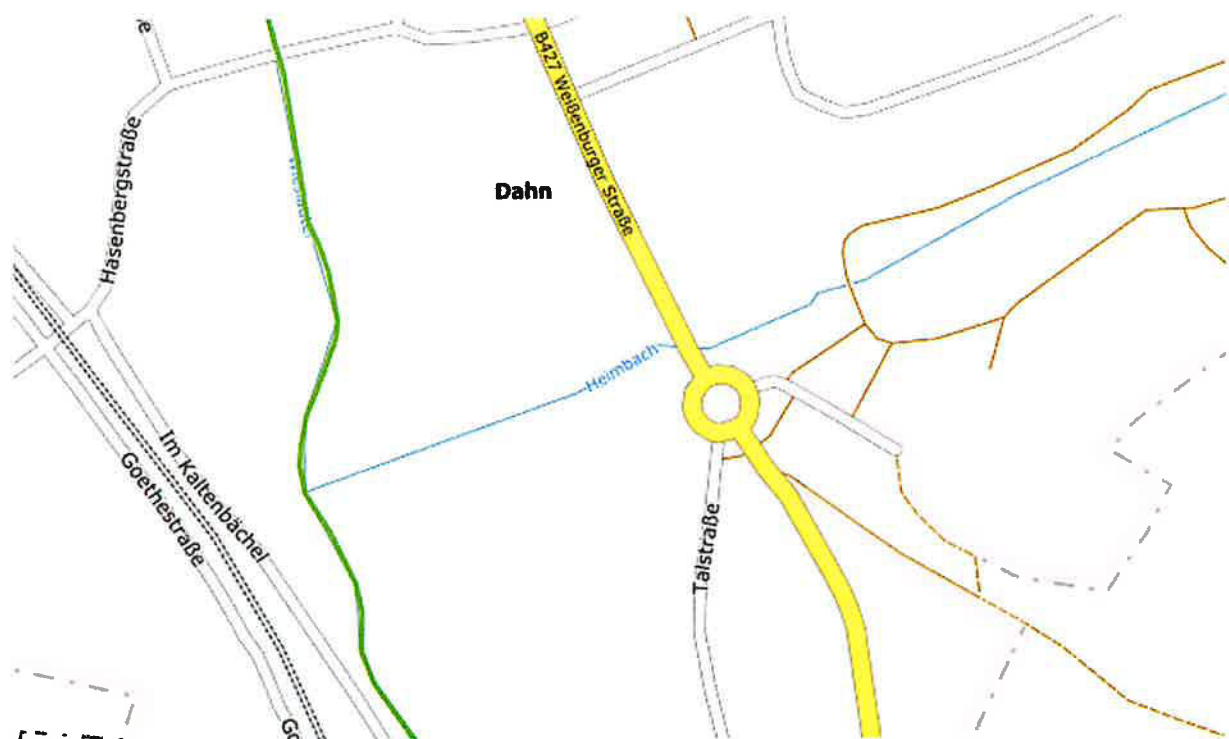


Abbildung WRRL 2021: Strukturgüte Wieslauter (an der geplanten Einleitestelle stark verändert)

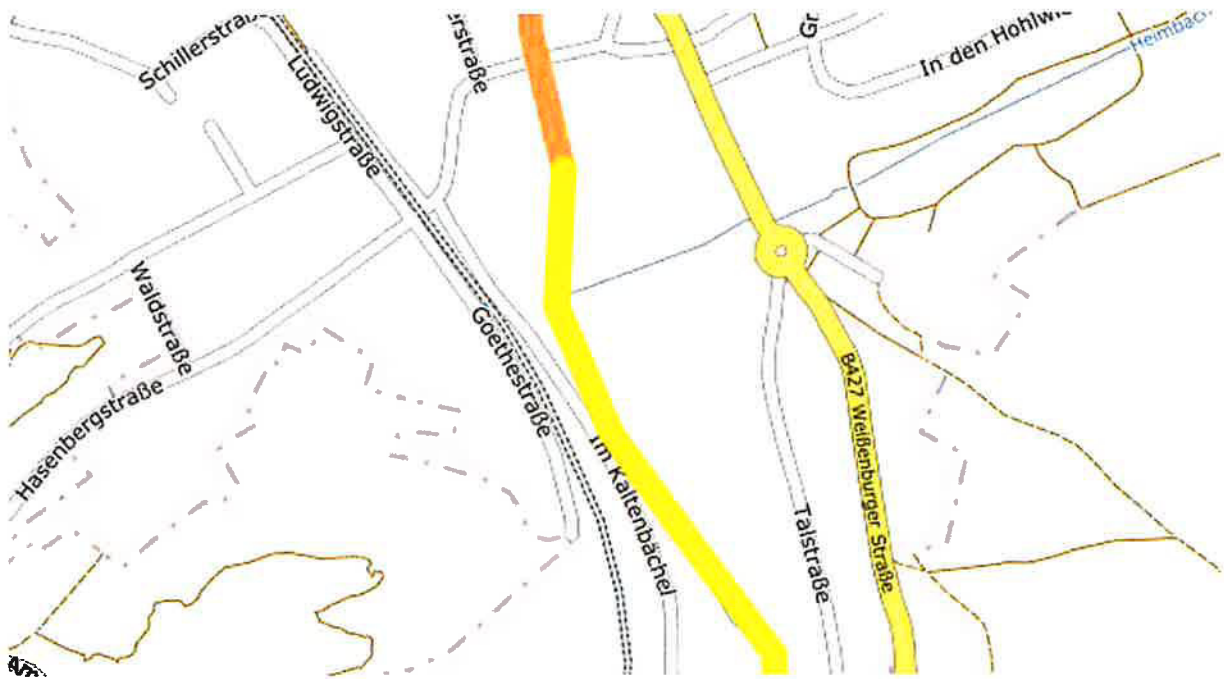
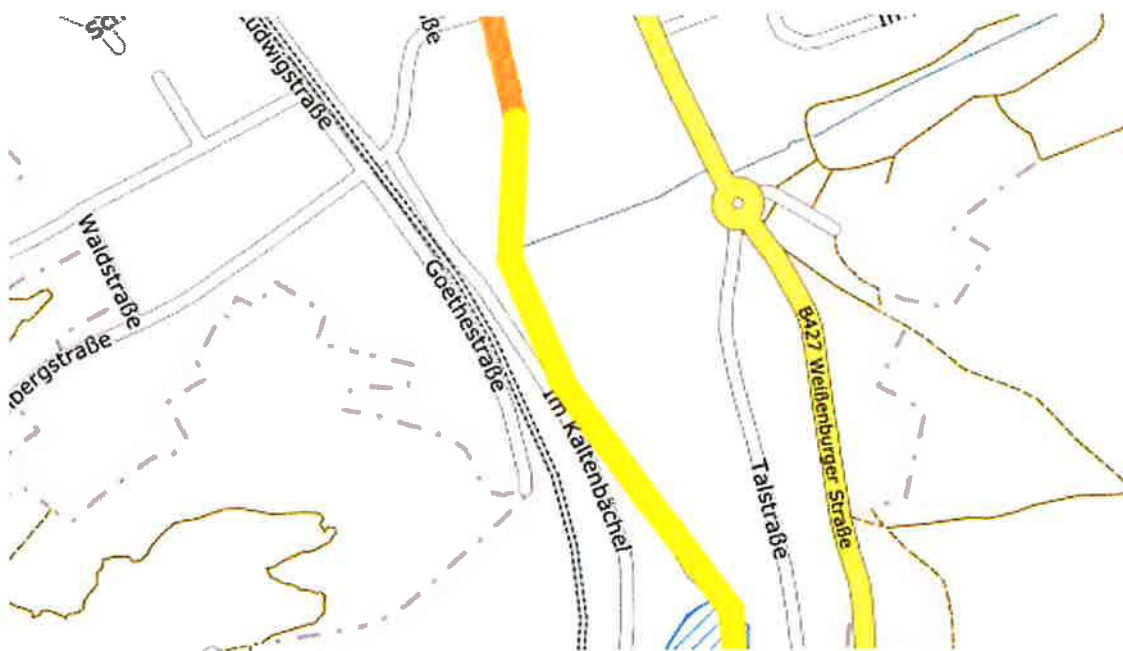


Abbildung WRRL 2021: Überschwemmungsgebiete Wieslauter (an der geplanten Einleitestelle nicht festgesetzt)



Gemäß vorstehend aufgeführten Auszügen aus der Wasserrahmenrichtlinie ist die Wieslauter an der Einleitestelle in einem Chemisch guten Zustand. Der ökologische Zustand ist mäßig und die Umweltqualitätsnormen sind eingehalten. Durch die Einleitung ist nicht von einer Veränderung des Zustandes auszugehen.

Die stark veränderte Strukturgüte ist auch bedingt durch die bestehenden Gebäude (SBK-Markt) und die angrenzende Straße „Im Kaltenbächel“. Diese Situation ist nicht veränderbar und wird durch die Einleitung nicht negativ beeinflusst. Die Struktur der Uferzone wird in diesem Bereich ebenfalls nicht beeinflusst, da die Einleitung über den Mündungstrichter des Heimbachs der Wieslauter zufließt (Siehe Detail Einleitestelle).

Die Einleitestelle befindet sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet.

5. Verschlechterungsverbot

Durch die neue Einleitung wird insgesamt weder qualitativ noch quantitativ mehr eingeleitet als bisher. Das Mischwasser schlägt derzeit noch über andere Entlastungen bzw. auch unkontrolliert durch Überstau des Kanalsystems in das Gewässer Wieslauter ab. Durch den Neubau des Regenüberlaufes ist eine kontrollierte Entlastung und damit auch eher eine Reduzierung der Schmutzfracht möglich. Eine genaue Berechnung würde sich nur durch eine Schmutzfrachtberechnung des Ist-Zustandes und des geplanten Zustandes annähernd quantifizieren lassen. Bei Istzustand und Planzustand wird die Entlastung jeweils in das Gewässer Wieslauter eingeleitet. Es ist also der gleiche Wasserkörper betroffen.

Im neuen Regenüberlaufbauwerk wird darüber hinaus ein Grobstoff- und Schwimmstoffrückhalt in Form eines Rechens vorgesehen, der den künftig Grobstoffeintrag in das Gewässer verhindert. Auch deshalb ist von einer deutlichen Reduzierung der Schmutzfracht auszugehen.

Es ist davon auszugehen, dass es nicht zu einer Messbaren Verschlechterung am Wasserkörper kommt. Deshalb steht das Verschlechterungsverbot dem Vorhaben nicht entgegen.

Dahn, im November 2022

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Beratende Ingenieure für Bauwesen



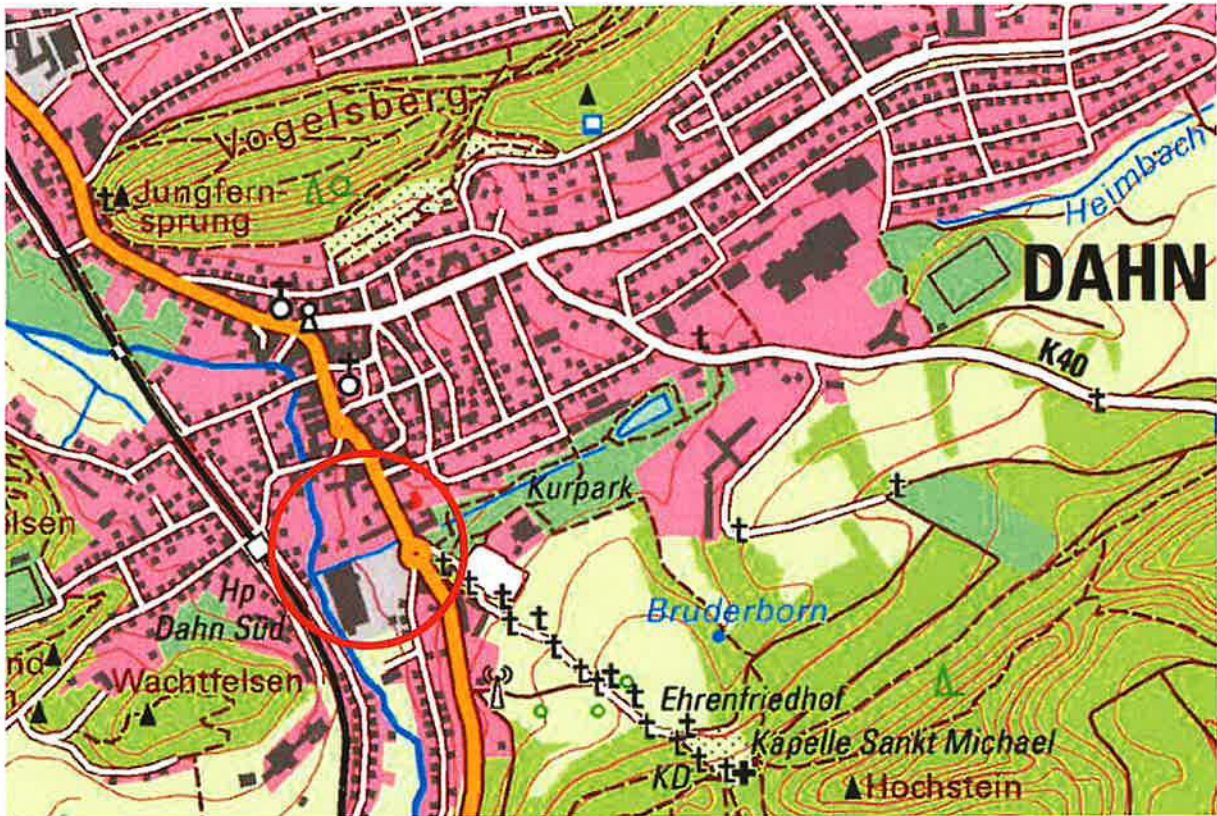
Stadt Dahn

**Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße**

II. Allgemeine Anlagen

1. Übersichtslageplan

M 1:10.000



Dahn, im November 2022

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Beratende Ingenieure für Bauwesen

Stadt Dahn

**Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße**

2. Genehmigungsbescheid

01.09.2014

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
344/36.04-10/14	4.1/825-20fri	Peter Deege / Rolf Goldschmidt	06321 99-4195
Bitte immer angeben!	11.04.2014	peter.deege@sgdsued.rlp.de	bzw. -4103
		rolf.goldschmidt@sgdsued.rlp.de	06321 99-4222

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Einleitung von Mischwasser aus dem RÜ 4 „Weißenburger Straße“ in Dahn in den Heimbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13, 15, 57, 60 Abs. 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 26 Abs. 2, 54 Landeswassergesetz (LWG) erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Neustadt als zuständige obere Wasserbehörde folgenden

Bescheid:

I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland wird antragsgemäß die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von mit Schmutzwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem RÜ 4 „Weißenburger Straße“ in Dahn in das Oberflächengewässer Heimbach erteilt.

Dahn, im November 2022

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Beratende Ingenieure für Bauwesen

Stadt Dahn

**Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße**

**3. Antrag auf Erteilung einer Einleiterlaubnis gemäß §§ 8, 15 WHG bzw.
Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m § 62 LWG**

1	Antragsteller / Erlaubnis- bzw. Genehmigungsinhaber	VG Dahner Felsenland
2	Ansprechpartner/- in	Herr Klaus Hüther Tel. : 06391 / 9234400 Email: klaus.huether@werke-dfl.de
3	Antrag auf	☐ Erlaubnis ☒ gehobene Erlaubnis ☐ Genehmigung
4	Antrag auf Änderung einer Erlaubnis oder Genehmigung	Bescheidsdatum: 01.09.2014 Az. : 344/36.04-10/14 Behörde: SGD Süd Neustadt
5	Bezeichnung des Vorhabens: Einleitung von Mischwasser vom RÜ4 Weißenburger Straße in das Gewässer Wieslauter	
6	Gewässer /Grundstücksdaten der Einleitstelle	Gewässer: Wieslauter Gemarkung: Dahn Flur: Flurstücks-Nr. : 1374/7 UTM/ ETRS 89 Werte: Rechtswert: 32 41 09 18 Hochwert: 54 44 639
7a	Einleitmenge:	810,15 l/s bei T=1
7b	Angeschlossene Fläche :	8,16 ha A _{red} bzw. A _u
8*	Ausgleich der Wasserführung	Auszugleichendes Volumen---.....m ³ Details s. Erläuterungsbericht ursprüngliche Genehmigung
9*	Altablagerungen/ Altstandorte	Reg.Nr. BIS-BoKat: Details s. Erläuterungsbericht Seite: ---

10*	Wasserschutzgebiet:	Begünstigter: Details s. Erläuterungsbericht Seite: ---
11*	Investitionskosten (brutto)	Euro
12	Vorzulegende Unterlagen (in vierfacher Ausführung) :	Anmerkungen
12.1*	Erläuterungsbericht u.a. mit Aussage/Nachweis zu:	Anlage I
12.1.1	Bemessung der Abwasseranlage	Anlage III
12.1.2*	Nachweis Verschlechterungsverbot/ Zielerreichungsgebot ggf. Fachbeitrag WRRL	Anlage I
12.1.3	Aussage zu vorhandenen Außengebietsentwässerungen (derzeitige und künftig vorgesehene Ableitung)	Keine Außengebiete angeschlossen
12.1.4	Ausgleich der Wasserführung	Siehe ursprüngliche Genehmigung
12.1.5*	Aussagen zur naturschutz-rechtlichen Eingriffsregelung:	Nicht erforderlich – Anlagen befinden sich überwiegend in befestigten Flächen
12.1.5.1	Liegt für den Bereich ein rechtskräftiger B-Plan vor X Ja o Nein Wenn Ja, dann weiter mit 12.1.5.2	
12.1.5.2	Sind im B-Plan Festsetzungen von Flächen für die Wasserwirtschaft enthalten und besteht Vereinbarkeit mit der beantragten Oberflächen- wasserbewirtschaftung o Ja o Nein	
12.2*	Katasterunterlagen	Lageplan
12.3*	Kostenberechnung (brutto) mit allen Baunebenkosten	Anlage IV
12.4	Übersichtslageplan mit Eintragung des Standortes (M 1: 10.000 oder 1: 25.000)	Anlage II
12.5	Einzugsgebietslageplan	Siehe ursprüngliche Genehmigung

12.6	Detallageplan	Bau- und Lageplan / Detail Einleitestelle
12.7	Bauwerkspläne	Regenüberlaufbauwerk RÜ 4
12.8	Längsschnitte	Vorhanden
12.9	Detallageplan der Einleitestelle	ja
12.10*	Landschaftspflegerischer Begleitplan /Eingriffsregelung (Angabe mit KSP-Nr.)	Nicht erforderlich
12.11*	Planvorlageberechtigung nach §103 LWG	Dipl. Ing. Martin Rutschmann (Nr. 13132)
12.12	Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 BauGB (nur bei Antrag auf Genehmigung nach §62 LWG)	Beschluss des Gemeinderats vom: Protokollauszug: beigelegt /nicht beigelegt
12.13*	Abstimmung mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz	Die Planunterlagen werden der Unfallkasse Rheinland-Pfalz vor Baubeginn vorgelegt. Etwaige Mängel und Hinweise werden bei den Planunterlagen behoben bzw. berücksichtigt. -Keine Abstimmung erforderlich-
12.14*	Sämtliche zu den Anträgen gehörende Planunterlagen auf digitalem Datenträger (nur bei gehobener Erlaubnis)	beigelegt
13*	Sonstige Anträge/Planunterlagen betr. Genehmigungen z.B. für: Überschwemmungs-/ Wasserschutzgebiete, Grundwasserabsenkungen, Anlagen in/ an/ über/ unter oberirdischen Gewässern	---
14*	Bestätigung für die Veröffentlichung im Internet (Urheberrecht)	beigelegt
15	Förderung beantragt	o Ja Kenn-Nummer: X Nein
16	Datum Unterschrift Antragsteller	

Stadt Dahn

Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße

III. Hydraulische Nachweise

Die wesentlichen Hydraulischen Berechnungen können aus der Genehmigungsplanung der ursprünglichen Unterlagen zum vorstehend aufgeführten Bescheid entnommen werden.

Die Wassermengen werden zur Neuberechnung der Einleitewassermenge auf den aktuellen KOSTRA Regen „Kostra DWD 2010R“ hochgerechnet. Auf dieser Grundlage werden im Folgenden auch die RÜ Nachweise aktualisiert und auf das neue Bauwerk angepasst. Darüber hinaus ist die neue Entlastungsleitung nachzuweisen.

1.Hochrechnung der Wassermengen auf aktuellen KOSTRA Regen

Daten aus bestehender Genehmigungsplanung:

Einwohnerwerte:	970 EW	
Fläche:	A =	13,84 ha (Mischsystem, vorhanden)
	A red =	8,16 ha
		*
Abwassermengen:	Q _{t12} =	4,85 l/s
	Q _{s12} =	3,89 l/s
	Q _f =	0,96 l/s
	Q _{t24} =	2,92 l/s
	Q _R =	8,16 ha x 119,4 l/s x ha = 974,30 l/s
	Q _{krit} =	169 l/s
	r _{krit} >	20 l/ s x ha

1. Maximaler Mischwasserabfluss

$$Q_0 = Q_t + Q_r$$

$$Q_0 = 974,30 \text{ l/s} + 4,85 \text{ l/s} = 979,15 \text{ l/s}$$

2. Kritischer Mischwasserabfluss

$$r_{\text{krit}} > 20 \text{ l/s} \times \text{ha}$$

$$A_{\text{red}} = 8,16 \text{ ha}$$

$$Q_t = 4,85 \text{ l/s}$$

$$Q_{\text{krit}} = 20 \text{ l/s} \times \text{ha} \times 8,16 \text{ ha} + 4,85 \text{ l/s} = 168,05 \text{ l/s}$$

$$\text{Gewählt: } 169 \text{ l/s}$$

Gemäß nachstehendem Auszug reduziert sich die Berechnungsregenspende für $r_{15,1}$ von 119,4 [l/s x ha] auf 118,9 [l/s x ha].

KOSTRA-DWD 2010R

Nach den Vorgaben des Deutschen Wetterdienstes - Hydrometeorologie -



Niederschlagsspenden nach KOSTRA-DWD 2010R

Rasterfeld : Spalte 16, Zeile 79
Ortsname : Dahn (RP)
Bemerkung :
Zeitspanne : Januar - Dezember

Dauerstufe	Niederschlagsspenden r_N [l/(s·ha)] je Wiederkehrintervall T [a]								
	1 a	2 a	3 a	5 a	10 a	20 a	30 a	50 a	100 a
5 min	186,1	249,9	287,2	334,2	398,0	461,8	499,1	546,1	609,9
10 min	145,1	188,5	213,8	245,8	289,2	332,6	357,9	389,9	433,3
15 min	118,9	153,5	173,8	199,3	233,9	268,5	288,8	314,3	348,9

Aufgrund der minimalen Änderung wird die Regenspende aus dem GEP beibehalten.

2.RÜ Nachweise (TEKTUR)

Die Zulaufleitung, die Schwellenlänge, die Schwellenhöhe und die Drosselstrecke bleiben zum genehmigten Entwurf unverändert und werden deshalb nicht neu nachgewiesen.

Die Entlastungsleitung wird entgegen dem ursprünglich vorgesehenen Kastenprofil (1,00 / 0,50) auf ein Kreisprofil DN 1000 geändert. Diese Änderung ist aufgrund der neuen Einleitestelle möglich.

3. Nachweis der Entlastungsleitung

Entlastungswassermenge bei $r_{15,1}$

$$979,15 \text{ l/s} - 169 \text{ l/s} = 810,15 \text{ l/s}$$

Leistungsnachweis ($k_b = 1,0 \text{ mm}$)

	Durchmesser	Gefälle	Leistung	
RW 01 bis RW 02	1000	1:300	1.425 l/s	
RW 02 bis RW 03	1000	1:108	2.390 l/s	
RW 03 bis RW 04	1000	1:31	4.452 l/s	
RW 04 bis RÜ 4	1000	1:30	4.525 l/s	

Die erste Haltung der Ablaufleitung hat eine Teilfüllung von 28,5 cm ohne Energiehöhe. Zu Beginn des Ablaufrohres ist eine Energiehöhe 1,45 m erforderlich um den Abfluss zu garantieren. Die Schwelle liegt mit 207,15 m.ü.N.N. deutlich über diesem Wert. Somit ist ein vollkommener Überfall möglich.

Dahn, im November 2022

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Beratende Ingenieure für Bauwesen



Stadt Dahn

Regenüberlauf RÜ 4 (Weißburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße

IV. Kostenberechnung

Im Folgenden werden die Kosten aus der bestehenden Kostenberechnung der ursprünglichen Planung (ohne Regenüberlaufbauwerk und Entlastungsleitung) aufgeführt und hochgerechnet.

Für die Teile der Neuplanung ist eine neue Kostenberechnung aufgestellt.

Kostenberechnung 2014 (ohne RÜ 4): 560.000,-- Euro (netto)

Kostensteigerung gem. Baupreisindizes: ca. 25%

Kostenannahme 2022: 700.000,-- Euro (netto)

Regenüberlauf mit Entlastungskanal (Kostengruppen nach DIN 276 Teil 4 bis in 3. Ebene)

Kostengruppe	Massen	Einheitspreis	Kosten
300 Bauwerk			
310 Erdbaumaßnahmen			
311 Herstellung	780 m ³	55,-- Euro/m ³	35.100,--
312 Umschließung	250 m ² Elementverbau	15,-- Euro/m ²	3.750,--
	600 m ² Spunddielen	220,-- Euro/m ²	132.000,--
	1.200 m ² Spunddielen umsetzen	90,-- Euro/m ²	108.000,--
313 Wasserhaltung			23.000,--
320 Gründung			
321 Baugrundverbesserung	100 m ³	65,-- Euro/m ³	6.500,--

Kostengruppe	Massen	Einheitspreis	Kosten
360 Linienbauteile			
361 Straßenkonstruktionen	300 m ² (Straße / Weg)	280,-- Euro/ m ²	84.000,--
	100 m ² (Baustr. / Weg prov.)	100,-- Euro/ m ²	10.000,--
365 Rohrleitungsanlagen	9 m Rohre DN 350 PVC	210,-- Euro / m	1.890,--
	140 m Rohre DN 1.000 Sb	650,-- Euro / m	91.000,--
	11 Stgm Schächte DN 2000	3.500,-- / Stgm	38.500,--
	RÜ mit Lamellenfeinrechen	baulich	130.000,--
		maschinell	35.000,--
390 Sonstige Maßnahmen			
391 Baustelleneinrichtung	(mit Sperrung, Beschilderung, Umleitung)		30.000,--
393 Sicherungsmaßnahmen			10.000,--
396 Materialentsorgung	Bodenaustausch 500 m ³	45,-- / m ³	22.500,--
399 Sonstiges	z.B. Verdämmung, Auslaufgestaltung, Platz am RÜ herrichten, Mast versetzen		18.760,--
Summe 300 (netto)			790.000,--

Insgesamt ist mit Baukosten von 1.490.000,-- Euro (netto) zu rechnen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme im Zusammenhang mit dem Ausbau der Grabenstraße ausgeführt wird.

Dahn, im November 2022

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Beratende Ingenieure für Bauwesen



[illegible]

- Planung Baulich
- Planung Maschinell
- MW Kanal
- RW Kanal und Gewässerverrohrung
- Wasserleitung
- Telekom 2010
- Gas 2010
- Strom NSP
- Strom MS
- Bohrpunkt Baugrundgutachten

Lagestatus: ETRS_UTM32
Höhenstatus: DHHN92_HST160

[illegible]

Planungsstand:		Datum
Vorplanung		
Entwurfsplanung		
Genehmigungsplanung	X	Nov. 2022
Ausführungsplanung		

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Gewerbepark "Neudahn 3" | 66994 Dahn
Telefon (06391) 911-0 | Fax (06391) 911-150
E-Mail: poststelle@ingenieurbuero-dilger.de
www.ingenieurbuero-dilger.de

Handwritten: R.L.

- Abwasserentsorgung
- Wasserversorgung
- Konstruktiver Ingenieurbau
- Straßenplanung
- Bauwerks- u. Kanalanisierung
- Sport- und Freizeitanlagen

Auftraggeber VG Dahner Felsenland Stadt Dahn	Anlage	V
	Blatt	1
	Projekt	PK 68/08

Maßnahme Regenüberlauf RÜ 4 (Weissenburger Straße) einschl. Zuleitungssammeler Grabenstraße		Datum	Zeichen
	aufgenommen		
	bearbeitet	16.11.2022	Rutschmann
	gezeichnet	16.11.2022	Johann
	geprüft	16.11.2022	Rutschmann

Darstellung Bau- und Lageplan RÜ mit Entlastungsleitung		Bauherrden.....
Maßstab 1:250	Format 1.05/45	

Hinweis zum Datenschutz: Alle Rechte dieser Zeichnung unterliegen dem Urheberrecht gem. DIN ISO 10016, Vervielfältigung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung des Ingenieurbüros Diller GmbH

Stadt Dahn

Regenüberlauf RÜ 4 (Weißburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße

TEKTUR Genehmigungsplanung

I. Erläuterungen

II. Allgemeine Anlagen

1. Übersichtslageplan
2. Genehmigungsbescheid aus 2014
3. Antragsformular
4. Auszug aus Genehmigung 2014 (mit Einzugsgebiet)
5. Aussage zum Naturschutz (E-Mail)

III. Hydraulische Berechnungen

1. Hochrechnung der Wassermengen auf aktuellen KOSTRA Regen
2. RÜ Nachweise (TEKTUR)
3. Nachweis der Entlastungsleitung

IV. Kostenberechnung

1. Kostenfortschreibung Zuleitungssammler
2. Kostenberechnung neuer RÜ mit Entlastungsleitung

V. Pläne / Zeichnungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Bau und Lageplan RÜ mit Entlastungsleitung | M 1:250 |
| 2. Längenschnitt RÜ mit Entlastungsleitung | M 1:250/25 |
| 3. Bauwerksplan RÜ | M 1:25 |

Dahn, im November 2022

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Ergänzung Januar 2023

Beratende Ingenieure für Bauwesen

Stadt Dahn

Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Zuleitungssammler
Grabenstraße

4. Auszug aus Genehmigung 2014

- Erläuterungen
- Hydraulische Berechnungen
- Bau- und Lageplan (Zuleitungssammler) M 1:250
- Einzugsgebietslageplan RÜ 4 M 1: 2.500

Dahn, im November 2022

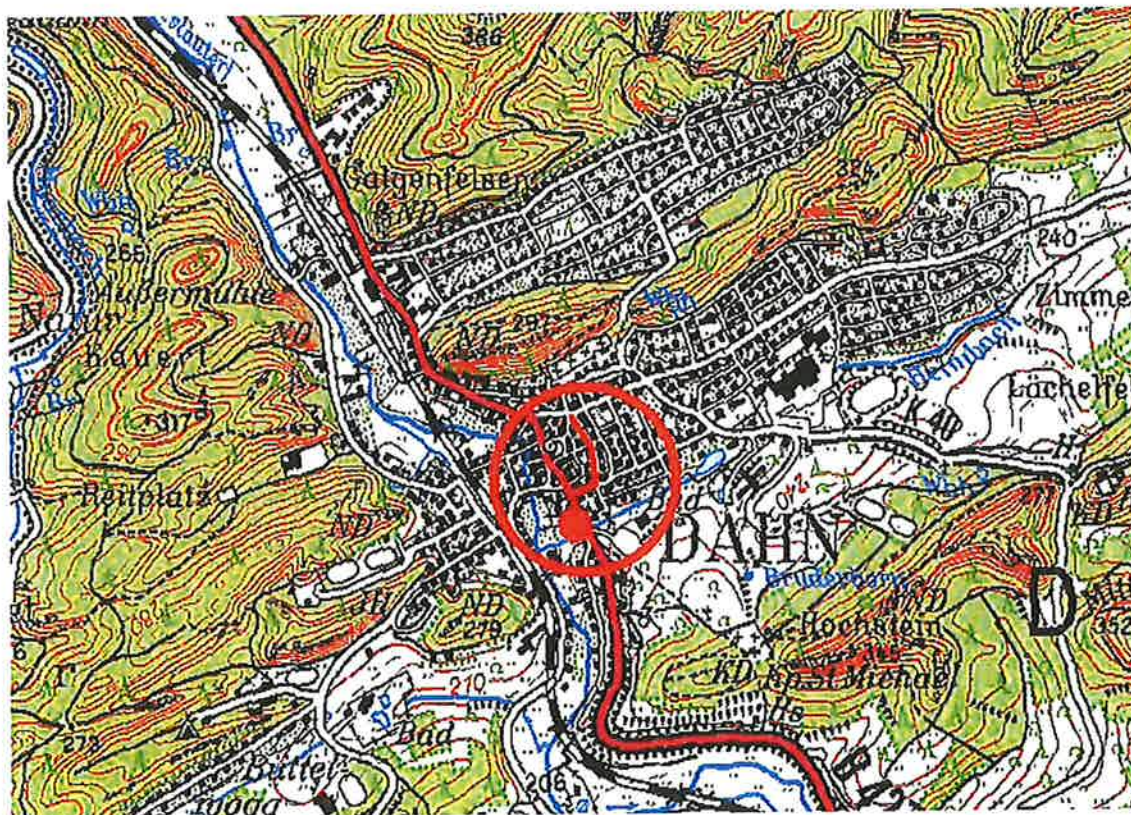
Ergänzung Januar 2023

Ingenieurbüro Dilger GmbH

Beratende Ingenieure für Bauwesen

**Regenüberlauf RÜ 4 Weißenburger Straße,
einschließlich Zuleitungssammler Grabenstraße**

GENEHMIGUNGSPLANUNG



Dahn, im April 2014

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Beratende Ingenieure für Bauwesen
Gewerbepark Neudahn 3
66994 Dahn

Tel.: 06391 / 911-0
Fax: 06391 / 911-150
www.ingenieurbuero-dilger.de

Regenüberlauf RÜ 4 Weißenburger Straße, einschließlich Zuleitungssammler Grabenstraße

I. Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland beauftragte das Ingenieurbüro Dilger GmbH, Dahn, mit der Planung des RÜ 4 Weißenburger Straße, einschließlich Zuleitungssammler Grabenstraße.

Das Einzugsgebiet zwischen entlang der K 39 bis ehem. Krankenhaus sowie zwischen Ingbert-Naab-Straße und Stadtzentrum entlastet derzeit über Notüberläufe in die Wieslauter. Dabei treten häufiger Überstausituationen in der Ortslage auf. Im GEP der Stadt Dahn ist vorgesehen, das gesamte Gebiet über einen Zuleitungssammler zur Weißenburger Straße, an den Heimbach zu führen und dort über einen neuen Regenüberlauf zu entlasten. Im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrsplatzes am SBK-Markt wurden bereits Drosselstrecke und Ablaufkanal zum Heimbach im Vorgriff verlegt.

2. Planungsgrundlagen

- Generalentwässerungsplan für die Stadt Dahn, aufgestellt vom Ingenieurbüro Dilger, Dahn, 1989
- Vermessungsaufnahmen, durchgeführt vom Ingenieurbüro Dilger, Dahn, 2013/2014
- Merkblätter und Richtlinien der Abwassertechnischen Vereinigung ATV
- Luftbilder, Katasterkarten, Top-Karten

3. Bestand

Die Stadt Dahn wird überwiegend im Mischsystem entwässert. Lediglich das Stadtzentrum verfügt über ein Trennsystem. Derzeit fließt der Bereich, der gem. GEP über den geplanten RÜ 4 entlasten soll, über das Trennsystem in der Stadtmitte und entlastet über verschiedene Notentlastungen. Dass die Kanäle im Zentrum nicht für diese Wassermengen ausgelegt sind zeigen regelmäßige Überstauungen bei stärkeren Regenereignissen.

Der GEP der Stadt Dahn wurde 1989 aufgestellt. Das netzabschließende Regenüberlaufbecken auf dem Gelände der Kläranlage wurde bereits gebaut und die Regenüberläufe 5 und 7 entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird derzeit das Regenüberlaufbecken „Am Bahnhof“ ausgeschrieben. Mit dem Bau soll noch in diesem Jahr begonnen werden. Aus dem Generalentwässerungsplan (GEP) der Stadt Dahn sind dann noch im Wesentlichen das Regenüberlaufbecken im Bereich Kurpark sowie der Regenüberlauf 4 an der Shell-Tankstelle, einschließlich Zuleitungssammler über die Grabenstraße zu realisieren.

Diese Planung umfasst den Regenüberlauf 4 einschließlich Zuleitungssammler.

4. Planung

Das Einzugsgebiet, das künftig über den Regenüberlauf 4 entlasten soll, umfasst folgende Straßenzüge:

- Hauensteiner Straße von Schloßstraße bis Bergstraße
- Pirmasenser Straße von Denkmal bis Schloßstraße
- Am Kuckucksfelsen
- Am Kuckuckshöbel
- Hohlasse von ehem. KSK bis Schloßstraße 1. Teil
- Pestalozzistraße
- Gartenstraße
- Tannstraße von Grabenstraße bis Ingbert-Naab-Straße
- In den Hohlwiesen und Windhof
- Grabenstraße 2. Teil
- Weißenburger Straße von Grabenstraße bis Shell-Tankstelle

Das gesamte Gebiet soll durch den geplanten Zuleitungssammler in der Grabenstraße gefasst werden. Dieser führt von der Pirmasenser Straße wo der 1. Teil aufgenommen wird zur Tannstraße, wo der 2. Teil aufgenommen wird. Von dort wird das Mischwasser zum Entlastungspunkt am Heimbach geführt.

Der Sammler soll gem. GEP (Hydrodynamische Berechnung 1989) einen Durchmesser von 700 mm am Anfang der Trasse über 800 und 900 mm bis hin zu 1000 mm in der Beruhigungsstrecke vor dem RÜ erhalten.

Der Sammler soll mit einer Überdeckung von ca. 2 m verlegt werden um nicht in Konflikt mit kreuzenden Wasser- Gas und Stromleitungen zu kommen.

Die Schachtbauwerke sind mit Durchmessern von 1500 mm (Rohre DN 700/800) und 2000 mm (Rohre DN 900 / 1000) geplant.

Als Rohrmaterial für Schächte und Rohre ist Stahlbeton vorgesehen. Hausanschlussleitungen sollen nicht an den Sammler angeschlossen werden, da es sich bei dem Kanal nicht um einen Teil der Flächenkanalisation handelt. Sollten allerdings Hausanschlussleitungen beim Bau angetroffen werden, die aufgrund ihrer Tiefenlage nicht gekreuzt werden können, so ist ein Anschluss jederzeit möglich.

5. Baukosten

Die Gesamtbaukosten belaufen sich auf

880.000,-- Euro

Die Kosten verstehen sich als Bruttobaukosten einschl. Ingenieurkosten

6. Ausgleich der Wasserführung

Das Einzugsgebiet kann als Kerngebiet der Stadt Dahn betrachtet werden und ist bereits seit über 50 Jahren kanalisiert. Die Einleitungen erfolgen derzeit über Notentlastungen, die künftig nicht mehr anspringen. Die Wieslauter weist keine ausgeprägte Hochwasserproblematik auf. Deshalb soll auf den Ausgleich der Wasserführung verzichtet werden.

7. Naturschutz

Der Regenüberlauf 4 sowie der Zuleitungssammler werden unterirdische, innerhalb der Ortslage hergestellt. Eine Flächenmehrversiegelung findet nicht statt. Es liegen keinerlei schützenswerte Pflanzen im Bereich des Baufeldes. Infolge dessen wird auf den Fachbeitrag Naturschutz verzichtet.

8. Genehmigungsverfahren

Die Planung entspricht dem GEP, der über das Abwasserbeseitigungskonzept als Zielplanung von der Genehmigungsbehörde anerkannt ist. Im Einzugsgebiet fanden keine wesentlichen Veränderungen statt.

Für den Bau des Regenüberlaufes 4 einschließlich Zuleitungssammler sind eine Baugenehmigung und eine gehobenen Einleiterlaubnis bei der oberen Wasserbehörde zu beantragen.

9. Notwendigkeit, Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit

Das Einzugsgebiet zwischen entlang der K 39 bis ehem. Krankenhaus sowie zwischen Ingbert-Naab-Straße und Stadtzentrum entlastet derzeit über Notüberläufe in die Wieslauter. Diese Notüberläufe entsprechen nicht der Regel der Technik und können aufgrund der nicht für dies Wassermengen ausgelegten Kanalisation und der geringen Tiefenlage auch nicht angepasst werden.

In der Ortslage, an den Kanalisationstiefpunkten, treten häufiger Überstausituationen in der auf. Die Verunreinigungen der Fahrbahnflächen müssen nach stärkeren Ereignissen entfernt werden. Den Beschwerden der Anwohner wird schon seit Jahren mit dem Hinweis auf einen baldigen Ausbau nach dem GEP der Stadt begegnet.

Im GEP der Stadt Dahn ist vorgesehen, das gesamte Gebiet über einen Zuleitungssammler zur Weißenburger Straße, an den Heimbach zu führen und dort über einen neuen Regenüberlauf zu entlasten. Im Zusammenhang mit dem Bau des Kreisverkehrsplatzes am SBK-Markt wurden bereits Drosselstrecke und Ablaufkanal zum Heimbach im Vorgriff verlegt. Alternativtrassen sind aufgrund bestehender Bebauung nicht möglich.

Durch den Umbau wird der kritische Mischwasserabfluss gezielt zum netzabschließenden RÜB auf dem Gelände der Kläranlage geführt, welches zur Behandlung der Mischwassermenge ausgelegt ist und damit zum Schutz des EU-Fischgewässers Wieslauter beiträgt.

Dahn, im April 2014

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Beratende Ingenieure für Bauwesen

**Regenüberlauf RÜ 4 Weißenburger Straße,
einschließlich Zuleitungssammler Grabenstraße**

III. Hydraulische Berechnungen

1. Grundlagendaten

Die folgenden Daten wurden dem GEP entnommen und überprüft. Die Daten stimmen mit den derzeitigen Gegebenheiten überein.

Einwohnerwerte: 970 EW

Fläche: A = 13,84 ha (Mischsystem, vorhanden)
A_{red} = 8,16 ha

Abwassermengen: $Q_{t12} = 4,85 \text{ l/s}$
 $Q_{s12} = 3,89 \text{ l/s}$
 $Q_f = 0,96 \text{ l/s}$
 $Q_{t24} = 2,92 \text{ l/s}$
 $Q_R = 8,16 \text{ ha} \times 119,4 \text{ l/s} \times \text{ha} = 974,30 \text{ l/s}$
 $Q_{krit} = 169 \text{ l/s}$
 $r_{krit} > 20 \text{ l/s} \times \text{ha}$

Plausibilisierung der Einwohnerwerte bezogen auf das Gesamteinzugsgebiet der KA Dahn:

Ermittlung 1990 mit Prognose: 8500 EGW

Davon Einwohner (Sept. 90): 5.153 E (mit Nebenwohnsitz)

Zuwachs E+EGW: 560 EGW

EGW aus Gastronomie und Gewerbe: 2.787 EGW

Einwohner 2011 (Feb 2011): 4.850 E (mit Nebenwohnsitz)

EGW aus Gastronomie und Gewerbe: 2.950 EGW

Zuwachs E / EGW: 200 EW (NBG Schafwögel / Gerstel V)
130 EW (Seniorenresidenz, ehem. Krankenhaus)
70 EGW (Fremdenverkehr)

Ermittlung 2011 mit Prognose: 8.200 EGW

Die Einwohnergleichwerte sind in den letzten Jahren leicht rückläufig. Allerdings liegt der Wert insgesamt unter 5%. Deshalb wird von einer grundsätzlichen Überarbeitung des GEP auf Grund der Einwohnerwerte bzw. der Schmutzfracht abgesehen.

Es ist darüber hinaus eine Verlagerung von den tatsächlichen Einwohnern auf die Einwohnergleichwerte festzustellen. Das ist im Wesentlichen auf den stark wachsenden Fremdenverkehr im Dahner Felsenland zurückzuführen. Die Jahresverteilung ist stärker saisonal geprägt als vor 20 Jahren, was sich allerdings nicht auf die Bemessung der Entlastungsbauwerke auswirkt.

Plausibilisierung der Fläche:

Die Einzugsgebietsfläche ist zum GEP unverändert. Beim Einzugsgebiet handelt es sich um Flächen, die bereits seit den 60er Jahren komplett bebaut sind.

2. Nachweise / Hydraulische Berechnungen zum RÜ 4

1. Maximaler Mischwasserabfluss

$$Q_0 = Q_t + Q_r$$

$$Q_0 = 974,30 \text{ l/s} + 4,85 \text{ l/s} = 979,15 \text{ l/s}$$

2. Kritischer Mischwasserabfluss

$$r_{\text{krit}} > 20 \text{ l/s} \times \text{ha}$$

$$A_{\text{red}} = 8,16 \text{ ha}$$

$$Q_t = 4,85 \text{ l/s}$$

$$Q_{\text{krit}} = 20 \text{ l/s} \times \text{ha} \times 8,16 \text{ ha} + 4,85 \text{ l/s} = 168,05 \text{ l/s}$$

$$\text{Gewählt: } 169 \text{ l/s}$$

3. Verdünnung des kritischen Mischwasserabflusses

$$Q_{\text{krit}} / Q_t = 169 / 4,85 = 34,85$$

4. Zulaufrohr; $K_b = 1,5 \text{ mm}$

$$\text{Sohlgefälle: } 1:500$$

$$\text{Rohrdurchmesser: } 1000 \text{ mm}$$

$$\begin{array}{ll} \text{Volleistung:} & Q_{\text{voll:}} \quad 1050 \text{ l/s} \\ & V_{\text{voll:}} \quad 1,34 \text{ m/s} \end{array}$$

5. Drosselstrecke; $K_b = 1,0 \text{ mm}$

Sohlgefälle:	1:500	
Rohrdurchmesser:	350 mm	
Volleistung:	Q voll:	69,2 l/s
	V voll:	0,72 m/s

6. Ablauf zum Vorfluter; $K_b = 1,5 \text{ mm}$

Sohlgefälle:	1:500	
Kastenprofil:	1000 mm / 500 mm	
Volleistung:	Q voll:	1220 l/s
	V voll:	2,5 m/s

Zum Erreichen der Fließgeschwindigkeit ist ein Wasserspiegel von ca. 0,34 m im Kastenprofil und eine Energiehöhe von 0,3 m erforderlich.

7. Daten zum RÜ

Sohlhöhendifferenz:	3 cm
Schwellenhöhe:	68 cm / 71 cm
Schwellenlänge:	6 m
Überfallbeiwert:	0,64 (gerundete Schwelle)

8. Überströmhöhe

$$\begin{aligned} h_{RÜ} &= (3 \times Q_{RÜ} / 2 \times c \times l_{RÜ} \times \mu \times \sqrt[2]{2g})^{2/3} \\ &= 0,07 \text{ m} \end{aligned}$$

9. Drosselstrecke

Erford. Fließgeschwindigkeit:	$0,169 \text{ m}^3/\text{s} / 0,096 \text{ m}^2$	=	1,76 m/s
Drossellänge:	15 m		
Energiehöhe:	$v^2/2g \times 1,2$	=	0,19 m
IE =	0,01133		

10. Maximaler Mischwasserabfluss

Drosselabfluss bei $n=1$:	$Q_u = 180 \text{ l/s}$		
Fließgeschwindigkeit:	$0,180 \text{ m}^3/\text{s} / 0,096 \text{ m}^2$	=	1,88 m/s
$t_u =$	0,35 m + 0,22 m + 14 cm =		71 cm

11. Sohlhöhen

Ankommendes Rohr:	206,47 m.ü.N.N.
Abgehendes Rohr (Drossel):	206,44 m.ü.N.N.
Schwellenhöhe:	207,15 m.ü.N.N.
Abgehender RW-Kanal:	206,50 m.ü.N.N.
KUK Bauwerk:	208,41 m.ü.N.N.

12. Vorfluter Heimbach

Aus Genehmigungsplanung Heimbach 1980

Einzugsgebiet: $6,07 + 28,77 = 34,84$ ha

Abflussspende bei T=5: $Hq\ 5 = 10\ \text{l/s} \times \text{ha}$

Abfluss bei HQ 5: ca. 350 l/s

Abfluss aus RÜ 4:	810,15 l/s	T=1
	1215 l/s	T=3

Gerinneberechnung

Breite	1 [m]
Höhe WSP	0,8 [m]
Rauhigkeit ks	35 [m ^(1/3) /s]
Sohlgefälle i	5 [‰]
Böschungsneigung m Faktor Böschung	1 1,41421356
Abfluss	2,06 [m³/s]
Geschwindigkeit	1,43 [m/s]

Das Profil ist mit ca. 1m Sohlbreite Böschungsneigungen von 1:1 bis 1:2 und einer Tiefe von mindestens einem Meter in der Lage die ankommenden Wassermengen abzuführen.

Dahn, im April 2014

Ingenieurbüro Dilger GmbH
Beratende Ingenieure für Bauwesen

1214

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG

-Verbandsgemeindewerke-



Verbandsgemeindeverwaltung • Postfach 1169 • 66990 Dahn/Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und
Bodenschutz
z. H. Herrn Goldschmidt und Herrn Deege
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt/Weinstraße

Dienstgebäude:

66994 Dahn, Schulstraße 29

Öffnungszeiten:

Montag-Freitag	09.00 - 12.00 Uhr
Bürgerservice	08.00 - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr

Telefon Werke: 06391 9234-

Telefax Werke: 06391 9234-499

Internet-Adressen:

E-Mail: info@werke-dfl.de

<http://www.werke-dahner-felsenland.de>

E-Mail:

markus.fuerst@werke-dfl.de

Unser Zeichen
4.1/825-32fri

Ihr Zeichen

Bearbeiter/in
Markus Fürst

Zi. Nr.	Durchwahl	Fax	Datum
204	-410	-710	05.05.2023

**Regenüberlauf RÜ 4 (Weißenburger Straße), einschließlich Verbindungssammler Graben-
straße, Stadt Dahn;
Tektur**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Goldschmidt,
sehr geehrter Herr Deege,

beigefügt erhalten Sie die von Ihnen angeforderten Unterlagen/Tektur zu o. g. Projekt in vierfacher
Ausfertigung mit der Bitte um Genehmigung.

Bezugnehmend auf die bereits geführten Gespräche und den erfolgten Schriftverkehr erhalten Sie
ergänzend Bilder des geplanten Trassenverlaufes.

Auf dieser Grundlage und der Tatsache, dass der Trassenverlauf auf befestigten Straßen-/Park-
flächen erfolgt und lediglich der Anschluss an den Heimbach über ca. 3 m unbefestigte Fläche
läuft, kann auf den Fachbeitrag Naturschutz gemäß geführtem Telefonat verzichtet werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Zwick
Bürgermeister

Hr
5/5

5/5/2023

Anlagen
Ergänzung zur Genehmigungsplanung 4fach



Seite 1 von 1

Bankverbindungen der Verbandsgemeindewerke

Sparkasse Südwestpfalz

VR Bank Südliche Weinstraße-Wasgau eG

Steuernummer:

35/652/0004/3

IBAN: DE90 5425 0010 0070 0129 27

IBAN: DE36 5489 1300 0070 9265 12

USt.-IdNr.:

DE 149595297

BIC: MALADE51SWP

BIC: GENODE61BZA

II. Z. d. d.



befestigte Fläche/Zufahrt zu den Parkplätzen



Heimbach: Hier erfolgt die Einleitung
des geplanten Regenüberlaufes



Heimbach, hier erfolgt die Einleitung
des geplanten Regenüberlaufes





Heimbach mit Einmündung
in die Wieslauter

